

Beschlussvorlage

VSTV 2021-3772 der Stadt Ludwigslust



1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsteile Niendorf/ Weseldorf, Kummer und Glaisin

Einbringer der Vorlage	FB Gebäudemanagement und Hochbau
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Datum der Vorlage	16.08.2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.08.2021	Fachdienstleiterberatung
14.09.2021	Fachdienstleiterberatung
20.09.2021	Ortsteilvertretung Glaisin
29.09.2021	Ortsteilvertretung Kummer
30.09.2021	Finanzausschuss
14.10.2021	Hauptausschuss
27.10.2021	Stadtvertretung Ludwigslust

Beiräte	
---------	--

Finanzielle Auswirkungen:			JA:	x	Nein:
HHJ	Produkt/Sachkonto	Mittel (EUR)	Plan-	Deckungsvorschlag	Mittel (EUR)
			mäßig		

Jährliche Folgekosten:

Vermerk Fachbereich Finanzen:

Auswirkungen auf das Klima:

Ja:		Begründung:
Nein:	x	Begründung es handelt sich bei der vorliegenden Satzung um die Gebührensatzung, die keine klimatischen Auswirkungen hat.

Übereinstimmung mit dem ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept)

Ja:		Begründung:
Nein:	x	Begründung im Rahmen der Bearbeitung des ISEKs 2014/15 der Bereich Friedhofssatzung keine Berücksichtigung gefunden hat.

Berücksichtigung Barrierefreiheit:

Ja:		Begründung:
Nein:	x	Begründung da über die Satzung nur der Gebührenrahmen der Friedhofsnutzung geregelt wird, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27. 10. 2021 nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Friedhöfe der Ortsteile Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer vom 05.05.2021 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührentarife, Zahlweise

- (1) Grabnutzungs- und Unterhaltungsgebühren der Punkte I, II, III, V werden entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach IV der Anlage 1 wird jährlich erhoben. Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr als Einmalzahlung für die gesamte Nutzungszeit im Voraus abgelöst werden.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Anlage 2 erhoben.

2.

Die Anlage Gebährentabelle wird wie folgt geändert.

Anlage: Gebährentabelle

Anlage 1

I. Grabnutzungsgebühren Glaisin

a) Urnenreihengrab	790,00 €
b) Urnenwahlgrab 1-stellig	790,00 €
c) Urngemeinschaftsanlage	930,00 €
d) Erdwahlgrab unter 1,20 m	770,00 €
e) Erdwahlgrab über 1,20 m	1.040,00 €
f) Verlängerung Urne 1-stellig	30,00 €
g) Verlängerung Erdwahlgrab unter 1,20 m	30,00 €
h) Verlängerung Erdwahlgrab über 1,20 m	40,00 €

II. Grabnutzungsgebühren Kummer

a) Urnenreihengrab	780,00 €
b) Urnenwahlgrab 1-stellig	780,00 €
c) Urngemeinschaftsanlage Kummer	820,00 €
d) Erdwahlgrab unter 1,20 m	760,00 €
e) Erdwahlgrab über 1,20 m	980,00 €
f) Verlängerung Urne 1-stellig	30,00 €
g) Verlängerung Erdwahlgrab unter 1,20 m	30,00 €
h) Verlängerung Erdwahlgrab über 1,20 m	30,00 €

III. Grabnutzungsgebühren Weselsdorf/Niendorf

a) Urnenreihengrab	770,00 €
b) Urnenwahlgrab 1-stellig	770,00 €
c) Urngemeinschaftsanlage	870,00 €
d) Erdwahlgrab unter 1,20 m	760,00 €
e) Erdwahlgrab über 1,20 m	950,00 €
f) Verlängerung Urne 1-stellig	30,00 €
g) Verlängerung Erdwahlgrab unter 1,20 m	30,00 €
h) Verlängerung Erdwahlgrab über 1,20 m	30,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr

Für alle Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung
bereits ein Nutzungsrecht verliehen wurde 29,00 €

V. Benutzungsgebühren	
a) Trauerhalle Glaisin	170,00 €
b) Trauerhalle Kummer	170,00 €
c) Trauerhalle Weselsdorf	170,00 €

Anlage 2

VI. Verwaltungsgebühren	
a) Genehmigung/Änderung von Grabdenkmälern/Grabeinfassungen	24,63 €
b) Ausfertigung der Nutzungsrechtsurkunde	12,32 €
c) Umschreibung von Grabrechten	12,32 €
d) Vorzeitige Rückgabe eines Grabrechtes/Ende Nutzungsrecht	12,32 €
e) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	49,26 €
f) Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre / zwei Ausweise	73,89 €
g) je weiterer Ausweis	4,93 €
h) jährliche Standsicherheitsprüfung für aufrechtstehende Grabmale je Jahr	2,00 €

Artikel 2

Die Friedhofsgebührensatzung in der geänderten Fassung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

	Alt	Neu	Bemerkung
Artikel 1		Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Friedhöfe der Ortsteile Niendorf/ Weselsdorf, Glaisin und Kummer vom 05.05.2021 wird wie folgt geändert:	
§ 5 (1)	1. Grabnutzungs- und Unterhaltungsgebühren werden entsprechend der Anlage 1 erhoben.	(1) Grabnutzungs- und Unterhaltungsgebühren der Punkte I, II, III, V werden entsprechend der Anlage 1 erhoben.	
§ 5 (2)		(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach IV der Anlage 1 wird jährlich erhoben. Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr als Einmalzahlung für die gesamte Nutzungszeit im Voraus abgelöst werden.	
§ 5 (3)	2. Die Verwaltungsgebühren	(3) Die	

	werden entsprechend der Anlage 2 erhoben.	Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Anlage 2 erhoben.	
Anlage: Gebührentabelle	Anlage	Anlage 1 Anlage 2	
Artikel 2		Die Friedhofsgebührensatzung in der geänderten Fassung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 nach der Bekanntmachung in Kraft.	

Begründung:

Nach Neufassung der Friedhofsgebührensatzung im April 2021 wurden Anfang August die entsprechenden Gebührenbescheide versandt. Mit der Neufassung war eine Einmalzahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) vorgesehen. Dies resultierte aus vermehrten Anfragen hierzu aus der Vergangenheit und der Absicht die FUG durch höheren Verwaltungsaufwand einer jährlichen Bescheiderstellung nicht zusätzlich zu belasten.

Nach Erhalt der Bescheide gab es aus den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Niendorf/ Weselsdorf vermehrt Nachfragen zu der Problematik der Einmalzahlung.

Im Zuge dessen erfolgte eine Überprüfung dieser Vorgehensweise. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bei Einführung dieser Möglichkeit unberücksichtigt gelassen wurde, dass, gerade auf den Friedhöfen in den Ortsteilen, oftmals noch große und mehrere Grabstellen genutzt werden. Dies führte in etlichen Fällen dazu, dass Nutzer Zahlungsaufforderungen zur Friedhofsunterhaltungsgebühr über größere Summen erhalten haben. Um diese Belastung zu beheben und auch zinspflichtige Ratenzahlungen auszuschließen wird die vorliegende Satzungsänderung empfohlen.

Nunmehr soll die Zahlungsweise für bestehende Grabstellen wieder jährlich erfolgen. Die Möglichkeit einer Einmalzahlung wird ausdrücklich eingeräumt. Um den Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gering zu halten, wird jedoch auf eine jährliche Bescheidschreibung verzichtet werden soweit es zu keinen Änderungen kommt, hierauf wird in den neu ergehenden Bescheiden gesondert hingewiesen.

Weiterhin wurde die Bezeichnung Anlage 1 und 2 in der Anlage ergänzt.

Anlage: keine

Reinhard Mach
Bürgermeister